

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 14.11.2013 im Sitzungszimmer des VGem-Gebäudes

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Erwin Schopper

Schriftführer: Herr Meisel

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 12 anwesend:

Des Weiteren anwesend gem. Art. 111 GO:

Frau Daut-Schem (Sachgebietsleiterin Rechtsaufsicht) – Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Herr Fischer (Abteilungsleiter) – Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Es fehlt entschuldigt: GRM Faatz-Schleicher (beruflich verhindert bis 20:15 Uhr)
GRM Kreß (beruflich verhindert)
GRM Schnappauf (beruflich verhindert)

Unentschuldigt:

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 31.07.2013

Der 2. Bürgermeister weist darauf hin, dass aufgrund der Anwesenheit von GRM Wirth bis 22.40 Uhr verschiedene Abstimmungsergebnisse abweichend zum vorliegenden Entwurf festzuhalten seien.

Nachdem hierüber Einigkeit besteht, werden die Abstimmungsergebnisse zu TOP 2.1 auf „3 : 9“ und zu TOP 3 und 4 auf „12 : 0“ berichtigt. Daneben wird der letzte Satz des öffentlichen Sitzungsteils entsprechend abgeändert.

In der sich hieraus ergebenden Fassung wird die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt.

TOP 2

Künftiger Betrieb der Kindertagesstätte „Arche Noah“ im Ortsteil Falkendorf;

Vorstellung des Gutachtens durch Herrn Architekt Thomas Kühnl, Dachsbach, (vgl. Antrag der Fraktion „CSU und Wählergemeinschaft“ unter TOP 4 der Sitzung vom 06.12.2012)

Bürgermeister Schopper erinnert einleitend an den letzten Diskussionsstand unter TOP 9 der Sitzung vom 27.06.2013, in welcher das genannte Architekturbüro mit einer Bestandsanalyse und der Ausarbeitung von Verbesserungsalternativen beauftragt worden war. Im Anschluss schildert Herr Kühnl kurz seinen beruflichen Werdegang und verweist auf einschlägige, von ihm betreute Referenzprojekte in Form von Neubau oder Sanierung von Kindergartengebäuden.

Sodann legt er dar, dass die Zielsetzung in der Vorbereitung einer Entscheidung zwischen einer Sanierung des Gebäudes, gegebenenfalls verbunden mit einer Erweiterung, und dem Neubau der Einrichtung gewesen sei. Hierzu habe zunächst eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf sämtliche relevanten Kriterien stattgefunden.

Zunächst sei hinsichtlich der Situierung des Gebäudes aufgefallen, dass dieses genau wie die östlich davon gelegene Außenspielfläche durch den dichten Baumbestand im Süden des Grundstücks einer starken Beschattung ausgesetzt sei, welche in der kälteren Jahreszeit mit energetischem Mehraufwand verbunden sei. Die nutzbaren Freiflächen seien unter Berücksichtigung des absehbaren Erweiterungsbedarfs als knapp bemessen anzusehen.

Die Gebäudehülle weise unter Berücksichtigung der mittlerweile –mit Ausnahme des erst im Nachhinein ausgebauten Dachgeschosses– 38-jährigen Nutzungsdauer noch einen befriedigenden Zustand auf, jedoch seien in nachfolgender Hinsicht Einsparungsmöglichkeiten erreichbar:

Die Transmissionsverluste der 338 m² großen Dachfläche könnten durch eine Erneuerung der Kupferbekleidung samt Anpassung der Dachkonstruktion vom mit 0,5 W/m²K errechneten U-Wert bei Sanierungskosten von gut 67.000 Euro auf 0,2 gesenkt werden, wodurch aber unter Berücksichtigung der zu erwartenden Restnutzungsdauer und des Heizölpreises sowie dessen prognostizierter Steigerungen keine Amortisation des Aufwands erreicht würde.

Gleiches gilt für die entsprechende Reduzierung durch die Aufbringung einer wärmegeprägten Wandbekleidung als Vorsatzschale mit Sanierungskosten in Höhe von ca. 32.000 Euro, während ein Austausch der Holzfenster mit Reduzierung des Wärmedurchgangskoeffizienten von 2,7 auf 0,9 bei angesetzten Kosten von knapp 16.000 Euro die Grenze der Wirtschaftlichkeit erreichen würde.

Energetische Sanierungsmaßnahmen an der Bodenplatte mit einem angenommenen U-Wert von 0,7 seien aufgrund der mit einem Rückbau des Bodenaufbaus verbundenen massiven Einschränkungen des laufenden Betriebes sinnvoller Weise ausgeschlossen.

Im Bereich der Haustechnik habe man einen Niedertemperaturkessel nicht genau bestimmbar Alters vorgefunden, welcher voraussichtlich noch innerhalb der verbleibenden Nutzungsdauer des Gebäudes ausgetauscht werden müsse. Das zur Wärmeverteilung verwendete Einrohrsystem könne seine Funktion im Bereich der Versorgung der Heizflächen nur unzureichend erfüllen. Insbesondere im Falle eines Einbaus dichter Fenster empfehle sich eine Lüftungsanlage für die Gruppenräume, wobei die durchgeführte CO²-Messung wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse keine schlüssigen Ergebnisse liefern habe können. Gleichwohl würde durch einen stetigen Luftaustausch mit Steuerung der Raumfeuchtigkeit ein Gewinn an allgemeinem Wohlbefinden und insbesondere der Konzentrationsfähigkeit eintreten.

Insgesamt müsse für Verbesserungsmaßnahmen im Heizungs- und Belüftungsbereich mit Kosten zwischen 40.000 und 70.000 Euro gerechnet werden.

Die Bestandsaufnahme von Raumangebot, -verteilung und -nutzung habe Defizite dahingehend ergeben, dass die Erweiterung von zwei auf drei Gruppen (darunter eine Krippengruppe mit besonderen Anforderungen) zumindest aus heutiger Sicht nur unter äußerster Ausnutzung der räumlichen Kapazitäten zugelassen werden habe können. Insbesondere sei der ursprüngliche Mehrzweckraum, welcher vor allem für Turnen und sonstige körperliche Betätigung der Kinder notwendig sei, in das Obergeschoss verlegt worden, was bei einer Nutzung durch die Krippengruppe erhöhten Aufwand mit sich bringe, weil unter dreijährige Kinder kaum selbstständig den Weg über die Treppe bewältigen könnten. Die Nutzung eines ursprünglichen Abstellraums für den Kindergartenbetrieb sei mangels Vorhandenseins eines zweiten Rettungsweges als sehr problematisch anzusehen.

Darüber hinaus fehle eine Sichtverbindung zur erleichterten Beaufsichtigung von Sanitär- und Schlafräumlichkeiten für die kleinsten Kinder, welche darüber hinaus Zugang zu der für größere Kinder vorgesehenen Kinderküche nehmen könnten. Nachdem einer der beiden Kindergartengruppen ein Nebenraum fehle, sei insgesamt nach den einschlägigen Raumprogrammen ein Defizit von ca. 70 m² Nutzfläche zu konstatieren. Eine entsprechende Gebäudeerweiterung, welche zweckmäßigerweise nach Osten –allerdings auf Kosten der Außenspielfläche- erfolgen müsste, sei mit Kosten von ca. 125.000 Euro zu veranschlagen, so dass für Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen zwischen 360.000 und 485.000 Euro aufgewendet werden müssten.

Dem gegenüber würden die Kosten für einen Ersatzneubau nach den einschlägigen Richtwerten 900.000 Euro für das Gebäude, 250.000 Euro für die Außenanlagen, 150.000 Euro für die Ausstattung und eine weitere viertel Million Euro an Honoraren betragen, ohne dass hierbei Aufwand für Grunderwerb oder die provisorische Unterbringung der Einrichtung in gemieteten Containern mit jährlich ca. 150.000 bis 200.000 Euro Aufwand eingerechnet wären. Die in jedem Fall erforderlichen Kosten könnten durch staatliche Förderung wohl zumindest auf insgesamt unter eine Million Euro gedrückt werden.

Hierzu merkt der Vorsitzende an, dass Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen erst bei Überschreiten eines Schwellenwertes von einem Viertel der entsprechenden Neubaukosten möglich wären. Ergänzend müsse geprüft werden, ob die für das bestehende Gebäude gewährten Fördermittel noch eine zeitliche Zweckbindung aufweisen würden.

Festzuhalten sei jedenfalls, dass die dargelegten Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nur eine Aufrechterhaltung des Betriebs im bestehenden Umfang gewährleisten würden, dass die einschlägigen Prognosen jedoch von weiterhin ansteigendem Bedarf, insbesondere nach Betreuung unter dreijähriger Kinder erwarten ließen. Angesichts des Aufwands für mobile Zwischennutzungen solle ein Neubau an einem anderen Standort errichtet werden, um den Betriebsort nach Fertigstellung des Letzteren unmittelbar wechseln zu können. Die Zentralität des bestehenden Standorts könne am ehesten noch nördlich der bebauten Bereiche des Ortsteils am sogenannten Tennisweg in Nachbarschaft zu den dort betriebenen Freizeiteinrichtungen auf bereits gemeindeeigenem Grund einigermaßen erhalten bleiben.

Auf Frage von GRM Gechter, ob im Falle der dargelegten Erweiterung des bestehenden Gebäudes noch genügend Außenspielflächen zur Verfügung stünden, teilt Herr Kühnl mit, dass dies noch nicht abschließend geklärt worden sei, man jedoch bestenfalls von noch sehr knapp erreichbaren Referenzzahlen ausgehen müsse.

GRM Dr. Anderer konstatiert sodann, dass die gegen den vorhandenen Baubestand vorgetragenen Beschwerden primär den Heizungs- und Sanitärbereich betroffen hätten und somit bei vertretbarem Aufwand behoben werden könnten. Allerdings hätten sich seit Inbetriebnahme der Einrichtung so viele Änderungen in der frühkindlichen Betreuung und Erziehung ergeben, was allein schon durch die unbestrittene Nachfrage nach Ausdehnung des Einrichtungszwecks auf unter dreijährige Kinder deutlich werde, dass man zu einer perspektivischen Lösung mit Einplanung von Erweiterungsmöglichkeiten wie im Falle des später errichteten Kindergartens im Ortsteil Münchaurach greifen müsse. Um die weiteren Entwicklungen und Anforderungen im Bereich von Kinderbetreuung und -erziehung bestmöglich beurteilen zu können, sei eine Kontaktaufnahme zu dem bei der Universität Bamberg beheimateten nationalen Erziehungspanel anzuraten.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion über Details der dargelegten Sanierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten erläutert Herr Kühnl insbesondere auf Frage von GRM Hußnätter und 3. Bürgermeister Andree die Vorteile von Deckenheizungen dahingehend, dass die nach unten abgegebene Strahlungswärme gleichmäßiger und schneller die gewünschte Temperatur liefern könne, mit weniger Staubentwicklung verbunden sei und Schäden leichter diagnostizier- und behebbar mache. Als Brennstoff würde anstatt Öl künftig eher eine Luft-Wasser-Wärmepumpe oder ein Pelletskessel zum Einsatz kommen. Hinsichtlich der im Falle einer Erweiterung nach Osten einzuhaltenden bauordnungsrechtlichen Abstandsfläche seien Probleme nicht ausschließbar.

Nachdem auf Zwischenfrage von GRM Gechter bestätigt wird, dass die von Eltern und Personal bemängelten gravierenden Heizprobleme zumindest bis auf Weiteres behoben worden seien, vertritt GRM Jordan die Auffassung, dass die Einrichtung einer weiteren Gruppe zur Betreuung von Krippenkindern unumgänglich sein werde. Auch im Hinblick auf den bestehenden Betrieb seien die angemessenen räumlichen und funktionellen Grenzen erreicht bzw. überschritten. Hinzu komme des Weiteren, dass man eher noch mit Nachfrage von Eltern aus anderen Gemeinden rechnen müsse, da die Falkendorfer Einrichtung trotz der genannten Defizite des Gebäudes aufgrund der pädagogischen Arbeit des dort tätigen Personals ein hohes Renommee genieße. Ein Wechsel des Standorts wäre seiner Auffassung nach wegen der Zentralität inklusive der Fußweganbindung aus dem südlich gelegenen ursprünglichen Ortskern, sehr zu bedauern.

GRM Hußnätter konstatiert, dass angesichts des seit Einleitung der Voruntersuchung nunmehr vergangenen Zeitraums von ca. einem Jahr eine beschleunigte Entscheidungsfindung geboten sei.

Der Vorsitzende wirft darauf hin die Frage nach Standortalternativen auf und macht auf die südlich der bestehenden Einrichtung liegenden landwirtschaftlich genutzten Teilflächen aufmerksam. Nachdem sich letztere nicht in gemeindlichem Eigentum befinden, verweist GRM Scherzer darauf, dass entsprechende Grundstücke in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht zur Verfügung stünden und der Erwerb bebaubarer Flächen mit immensen Kosten verbunden wäre, wobei ergänzend Anpassungen der Bauleitplanung unumgänglich wären und auch darüber hinaus Anwohnerbeschwerden in unmittelbarer Nachbarschaft einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht ausgeschlossen werden könnten, selbst wenn sie juristisch unbegründet seien.

Die von GRM Hußnätter angesprochenen unbebauten Flächen zwischen Buchleithe und Flurstraße werden allgemein als zu klein –insbesondere für die geforderte perspektivische Betrachtungsweise– angesehen.

Bürgermeister Schopper schlägt sodann einen Beschluss dahingehend vor, dass die planungsrechtlichen und finanziellen Voraussetzungen einer Nutzung sämtlicher in Frage kommender Standorte umgehend einer Klärung zuzuführen seien, weil der Gemeinderat unter Abwägung aller Umstände einen Neubau der Einrichtung einer Sanierung und Erweiterung vorziehe. In die Ermittlungen

sollen des Weiteren die Zuwendungssituation und die fachlichen Anforderungen nach dem Stand der einschlägigen Forschung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis 12 : 0 Stimmen.

TOP 3

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Mit der Ladung war umfangreiches Informationsmaterial in Ergänzung zum einschlägigen Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages herausgegeben worden, in welchem zunächst dargelegt wird, dass der Bedarf zur Neufassung des Ortsrechts durch ein kritisch aufgenommenes Urteil des BayVGH vom 04.04.2007 entstanden ist, in welchem das Gericht verschiedene Formulierungen des bisher auch von der Gemeinde Aurachtal verwendeten Verordnungsmusters für unwirksam erklärt hatte.

Hierbei ist es noch relativ unproblematisch, dass die bisher normierten Pflichten zur Beseitigung von (fremdem) Hundekot und flächenhaft in den Straßenkörper hinein wucherndem Unkraut und Gras ebenso als nicht von der Rechtsgrundlage des Art. 51 Abs. 1 BayStrWG gedeckt angesehen wurden wie das Entfernen von Abfall, welcher nicht in den üblichen Mülltonnen oder Wertstoffcontainern entsorgt werden dürfe, jedoch ist in zweifacher Hinsicht eine Entscheidung unter verschiedenen Regelungsalternativen notwendig geworden.

Zum einem betrifft dies den bisher vorgeschriebenen wöchentlichen Reinigungsturnus an Samstagen, hinsichtlich dessen der BayVGH darauf verwiesen hat, dass die genannte Rechtsgrundlage zur Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger, der zunächst pflichtigen Gemeinde Beleuchtung, Reinigung und Winterdienst nur im Falle dringender Erforderlichkeit auferlegt. Hieraus folgt zwar zum einen, dass entsprechende Pflichten im Falle der Straßenreinigung z. B. bei herbstlichen Laubfall auch mehrmals pro Woche bestehen können, dass jedoch ein unterscheidungslos wöchentlicher Mindestturnus gegenüber den Reinigungspflichtigen in wenig frequentierten (und damit in der Regel auch erst in einem größerem Zeitraum verschmutzten) Stichstraßen regelmäßig nicht gerechtfertigt werden könne. Ein entsprechender Mindestturnus dürfte damit höchstensfalls eine obligatorische monatliche Reinigung festlegen. Wie dem Informationsmaterial zu entnehmen ist, hat sich die Nachbargemeinde Oberreichenbach für eine nicht zwischen Straßenarten differenzierende Festlegung dieses Zeitraums entschieden, in ihrem Ortsrecht jedoch zum Ausdruck gebracht, dass man eine wöchentliche Reinigung der entsprechenden Flächen auch weiterhin als zumindest wünschenswert ansehe.

Ebenfalls als unzumutbar angesehen wurde die Reinigungspflicht selbst für einen lediglich 0,5 Meter breiten Fahrbahnrandstreifen, zumindest, sofern dieser zu einer stark frequentierten Straße gehört, weil bei hoher Verkehrsdichte die Gefahr, von einem Fahrzeug erfasst zu werden, nicht ausgeschlossen werden könne. Nachdem die bisher geltende Verordnung bereits auf die Alternative von Reinigungspflichten bis zur Fahrbahnmitte (bei gering frequentierten Straßen) verzichtet, bestünde lediglich noch dahingehend Diskussionsbedarf, ob an den Ortsdurchfahrten gänzlich auf fahrbahnbezogene Reinigungspflichten verzichtet werden müsste oder sollte. Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass kein Vergleich mit der dem Urteil zugrundeliegenden Bundesstraße gezogen werden muss, besteht Einigkeit mit dem Vorschlag von GRM Gechter, im gesamten Gemeindegebiet die Reinigungsfläche auf einen halben Meter vom Fahrbahnrand zu beschränken, wobei weiterhin davon ausgegangen werden kann, dass die winterliche Sicherungspflicht bei Gehwegen auf einen frei und begehbar zu haltenden Streifen von einem Meter Breite begrenzt bleiben kann.

Nachdem auf Frage von GRM Dr. Anderer bestätigt wird, dass auch die Gemeinde entlang der in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Flächen denselben Verpflichtungen wie jeder private Eigentümer unterliege und auf Frage von GRM Nebl kurz die mit mangelnder Erfüllung der dargelegten Verpflichtungen verbundenen Haftungsrisiken erläutert werden, bittet der Zuhörer, Herr Herbert Walter, um Erteilung des Worts zur Darlegung eines von ihm und anderen Grundstückseigentümern vor einiger Zeit geltend gemachten Vollzugsproblems, welches von den dargelegten Anpassungen nicht betroffen wäre.

Nachdem der Gemeinderat keinen Anlass zur Worterteilung gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung sieht, da Bürgermeister Schopper darauf verweist, dass dem Gremium das Problem unter TOP 9 der Sitzung vom 25.04.2013 dargelegt worden war und den Sitzungsunterlagen eine die seinerzeit vertretene Rechtsauffassung bekräftigende Stellungnahme beiliege, verlangt der Antragsteller in unangemessenem Ton und ausfälliger Wortwahl Gelegenheit zum Vorbringen seiner Forderungen. Er

wird daraufhin vom Vorsitzenden in Ausübung des Hausrechts analog § 26 Abs. 8 Satz 1 der Geschäftsordnung des Saales verwiesen.

Im Anschluss wird nochmals über die geltend gemachten Unverträglichkeiten in Fällen, bei welchen Grundstücke aufgrund ihrer ausschließlichen Erreichbarkeit über kurze Stichstraßen ohne Wendehammer auf Basis des verwendeten Frontmetermaßstabs lediglich die Breite ihrer Zufahrt reinigen und gegen winterliche Witterungseinflüsse sichern müssten, während die durch solche Stichstraßen zweiterschlossenen Grundstücke die entsprechenden Verpflichtungen auf beiden vollen Grundstücksseiten mit sich brächten, diskutiert, wobei weiterhin kein von der vorliegenden Stellungnahme abweichendes Ergebnis erzielt wird, weil zu der maßgeblichen Frontlinie des Grundstücks an der zu reinigenden und zu sichernden Straße als Anknüpfungspunkt keine Alternativen erkennbar sind und insoweit keine Möglichkeit ersichtlich ist, die maßstabsbedingte Härte zu beseitigen, Dies insbesondere, nachdem auch in anderen Fällen grundstückbezogene Pflichten an zwei oder mehr Seiten zu erfüllen sind, unabhängig davon, ob sämtliche anderen, durch die entsprechende Straße erschlossenen Grundstücke in gleicher Hinsicht belastet werden.

GRM Dr. Anderer bezeichnet die von der Gemeinde Oberreichenbach gewählten Lösungen als sinnvoll auf die Gemeinde Aurachtal übertragbar, so dass zur nächsten Sitzung ein entsprechend angepasster Verordnungsentwurf zur abschließenden Beschlussfassung ebenso vorzulegen ist wie nochmals das erwähnte Beschwerdeschreiben verschiedener Anlieger aus der Bergstraße im Ortsteil Falkendorf.

Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen.

TOP 4

Festlegung eventueller Übergangsregelungen im Vollzug der BGS/EWS vom 14.10.2013

Wie bereits anlässlich der einschlägigen Informationsveranstaltung am 30.07.2013 sowie dem Satzungsbeschluss unter TOP 5 der Gemeinderatssitzung am folgenden Tage dargelegt, würden die Sätze eines durch das Kalkulationsbüro Hurzlmeier, Straubing, errechneten, auf die technisch bereits abgeschlossenen „Verbesserungsmaßnahmen“ der letzten Jahre beschränken Herstellungsbeitrags ohne die Details der einschlägigen Veranlagungskonstellationen vorweg zu nehmen, wohl in aller Regel zusammen mit den Zahlungen aufgrund der bisher bestehenden Herstellungsbeitragsätze sowie gegebenenfalls aufgrund der unwirksamen Verbesserungsbeitragsatzung sowie auf Basis von Art. 9 KAG geleisteter Zahlungen eine höhere Gesamtforderung ergeben als eine Veranlagung nach aktualisierten Herstellungsbeitragsätzen inklusive der Kosten für den Kläranlageneubau in Herzogenaurach und die Erneuerung verschiedener Hauptsammler, wobei der erstmals wirksame Herstellungsbeitrag nach den Vorgaben der Rechtsprechung als Forderungsobergrenze anzusehen ist.

Gleichwohl wurde für den Fall geeigneter Konstellationen eine Übergangsregelung zur Erhebung beschränkter Herstellungsbeiträge mit Beitragssätzen von 0,40 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche sowie 4,24 € pro Quadratmeter Geschossfläche der vorhandenen Gebäude als Anlage zur Ladung herausgegeben.

Besonders hingewiesen wird noch auf den letzten Satz der Regelung, welcher als eine Art salvatorische Klausel klarstellt, dass eine Unwirksamkeit der Übergangsregelung aufgrund deren voraussichtlich geringen Anwendungsbereichs nach dem Willen des Satzungsgebers nicht die Wirksamkeit der BGS/EWS beeinträchtigen solle. Die ausdrückliche Bestätigung einer solchen Formulierung durch die Rechtsprechung steht noch aus, jedoch könnte im Falle einer Gültigkeit dieser Vorgabe das Problem umgangen werden, dass der BayVGH in den letzten Jahren nahezu jegliche unwirksame Bestimmung einer Beitragssatzung unabhängig von ihren tatsächlichen finanziellen Auswirkungen als ursächlich für die Gesamtnichtigkeit des entsprechenden Ortsrechts angesehen hat, weil das zuständige Gremium die Satzung voraussichtlich nicht ohne die mangelbehaftete Regelung erlassen hätte.

Nachdem tatsächlich geleistete Zahlungen bei der nunmehr anstehenden Abrechnung des gesamten Gemeindegebiets zu berücksichtigen sein werden, wird auf Nachfrage von GRM Gechter bestätigt, dass die Vorlage erhaltener Originalbescheide seitens der Beitragspflichtigen zumindest in Ausnahmefällen sachdienlich sein könne, weil möglicherweise nicht mehr sämtliche entsprechenden Entwürfe aus der Zeit vor Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal im Rathaus vorhanden sein könnten.

Auf die Frage von GRM Hußnätter nach den Modalitäten zur Beitragsberechnung von Kellergeschossen wird zunächst daran erinnert, dass der Gemeinderat die von der Mustersatzung abweichende Berechnungsmethode aus dem bisherigen Ortsrecht, welche auch von der entsprechenden Regelung in der vorhandenen BGS/WAS abweicht, beibehalten habe wollen, wobei die mangelhafte Formulierung nunmehr dahingehend präzisiert worden ist, dass sie einer vom BayVGH gebilligten Berechnungsweise

entspricht. Man werde nunmehr einheitliche Berechnungskriterien nach Maßgabe der entsprechenden unbestimmten Rechtsbegriffe „zu wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzt“ zu entwickeln haben, um gleichzeitig die in den langen Jahren des bisherigen Satzungsvollzugs unterschiedlichen Berechnungsweisen zu vereinheitlichen.

Sodann beschließt der Gemeinderat die als Anlage zur Tagesordnung beigefügte Übergangsregelung vom 26.09.2013 zur BGS/EWS vom 14.10.2013.

Abstimmungsergebnis 10 : 3 Stimmen.

TOP 5

Berufung des Wahlleiters für die Gemeindewahlen 2014

Unter Bezugnahme auf die Maßgaben des mit der Sitzungsladung übersandten Art. 5 GLKrWG schlägt der Vorsitzende 2. Bürgermeister Koch für das Amt vor. Hinsichtlich einer Berufung von GRM Hußnätter wird klargestellt, dass dieser nach dem Kenntnisstand im Gremium erneut als sich bei der Wahl zum Gemeinderat bewerbende Person vorgeschlagen werde, so dass das Amt gem. Satz 4 der genannten Bestimmung spätestens mit Eingang des Wahlvorschlags nicht mehr ausgeübt werden dürfte.

Anschließend wird zunächst beschlossen, 2. Bürgermeister Harald Koch zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen am 16.03.2014 zu berufen.

Abstimmungsergebnis 10 : 3 Stimmen.

Auf Vorschlag von GRM Gechter wird die Stellvertretung GRM Stadie übertragen.

Abstimmungsergebnis 12 : 1 Stimmen

TOP 6

Erhöhung des Bezugspreises für Trinkwasser durch die Herzo-Werke GmbH

Das Schreiben vom 22.08.2013, mit welchem der Versorgungspartner die Notwendigkeit der zum 01.10.2013 bereits in Kraft getretenen Preiserhöhung begründet hatte, war der Ladung beigefügt.

Nachdem der Vorsitzende auf Frage der Gemeinderatsmitglieder Gechter und Jordan, warum die Angelegenheit trotz Eingangs am 26.08.2013 nicht auf die Tagesordnung der Sitzung am 12.09.2013 gesetzt worden war, daran erinnert, dass seinerzeit eine ausschließlich nichtöffentliche Sitzung abgehalten worden war und letztlich keine Gegenargumentation zur geltend gemachten Erhöhung der die Gemeinde Aurachtal betreffenden Kosten von ca. 123.000 auf 185.000 Euro pro Jahr, aus welcher unter Berücksichtigung von Grundpreis (60.000 Euro/Jahr) und durchschnittlicher Abnahmemenge von 150.000 m³ pro Jahr letztlich ein Bezugsentgelt von 0,84 Euro/m³ resultiere, ersichtlich sei, wird festgehalten, dass der Gemeinderat die Kostenerhöhung ohne Einwände zur Kenntnis nimmt.

TOP 7

Tagesordnungsergänzungen und Anfragen

2. Bürgermeister Koch teilt mit, dass er sich aufgrund des in der örtlichen Tagespresse zur Berichterstattung über die Aufstellungsversammlung des CSU-Ortsverbandes für die kommende Kommunalwahl verwendeten Begriffs „Skandalbürgermeister“ bei den „Nordbayerischen Nachrichten“ beschwert habe, weil die Bezeichnung als ehrverletzend anzusehen sei. Die anwesende Vertreterin des Presseorgans, Frau Schlederer, ergänzt, dass sie zwar über die Veranstaltung berichtet habe, die Überschrift jedoch von der Redaktion ausgewählt worden sei. Auf die Beschwerde sei dann einige Tage später eine räumlich deutlich kleinere Klarstellung, dass der Begriff nicht bei der Veranstaltung verwendet worden sei, abgedruckt worden. Ungeachtet dessen, dass der zuständige Redakteur dies als presserechtlich ausreichend eingestuft habe, stehe zur abschließenden Behandlung und Bewertung der Angelegenheit seit Tagen noch ein weiterer zugesagter Rückruf aus. In diesem Stand stelle sich die Bewertung des gesamten Vorgangs aus Sicht des Bürgermeistervertreters völlig unbefriedigend dar.

GRM Gechter hält hierzu fest, dass der genannte Begriff bei der Veranstaltung nicht gefallen sei und er sich diesen auch nicht zu eigen mache.

Sonstige Wortmeldungen erfolgen nicht.